

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0025/2020
	Erstelldatum:	01.09.2020
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Neuerlass der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Luge, John		
Beratungsfolge	17.09.2020 28.09.2020	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HundeVO) wird in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 31.08.2020 neu beschlossen.

Sachstandsbericht:

In seiner Sitzung am 23.10.2000 hat der Stadtrat der Stadt Amberg eine Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde beschlossen. Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Sie trat am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, welche im Amtsblatt Nr. 22 vom 18.11.2000 erfolgte, so dass diese Verordnung noch bis zum 18.11.2020 Bestand hat.

Hinsichtlich des Neuerlasses der Hundehaltungsverordnung wurde aufgrund der anhängigen Popularklage gegen die Hundehaltungsverordnung von 2000 die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde beteiligt und deren Anmerkungen fanden Einfluss in den vorliegenden Entwurf. Die zu erlassende Verordnung ist mit der bestehenden Verordnung von 2000 inhaltlich in großen Teilen identisch.

Nach Art. 18 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Der örtliche Geltungsbereich wurde in § 1 Abs. 1 Satz 1 HundeVO auf öffentliche Anlagen sowie auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen beschränkt. Aufgrund des Hinweises der Regierung der Oberpfalz wurde zusätzlich auf Flächen mit Ausnahmen von der Anleinpflcht verwiesen, welche in § 3 Abs. 2 HundeVO neu aufgenommen wurden, um dem natürlichen Bewegungsdrang der Hunde entsprechend Rechnung zu tragen.

In § 2 Abs. 1 HundeVO erfolgte die Anpassung der Definition als „großer Hund“ mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm an die aktuelle Vorgabe der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 18 LStVG. Auf eine Benennung einzelner Hunderassen wurde im Vergleich zur Hundeverordnung aus dem Jahr 2000 verzichtet, da hinsichtlich der Definition als „großer Hund“ auf die tatsächliche Größe des Hundes abgestellt wird.

Aus Bestimmtheitsgründen wurde in § 2 Abs. 2 HundeVO die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S.268) in der jeweils geltenden Fassung zur Bestimmung der Kampfhund-Eigenschaft aufgenommen.

Weiterhin enthält § 2 Abs. 3 HundeVO eine Präzisierung hinsichtlich der öffentlichen Anlagen.

Die Bewehrung der Verordnung mit einem Bußgeld ist in Art. 18 Abs. 3 LStVG begründet, da nur mittels der Bußgeldbewehrung die Verordnung wirksam durchgesetzt werden kann.

Das Datum des Inkrafttretens in § 5 Abs. 1 HundeVO wurde gewählt, um eine kontinuierliche Gültigkeit der HundeVO zu gewährleisten. Darüber hinaus fordert Art. 50 Abs. 1 LStVG inzwischen die konkrete Bestimmung eines Zeitpunkts, zu dem die Verordnung in Kraft tritt. Die Nennung des Zeitpunktes, zu dem die Verordnung außer Kraft tritt, ergibt sich aus Art. 50 Abs. 2 LStVG.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hundehaltungsverordnung nach dem beigefügten Entwurf 01 vom 31.08.2020 neu zu erlassen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Hundehaltungsverordnung – Hunde VO – Entwurf 01 – Stand 31.08.2020

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat